



"Netzwerk Großbeerenstraße"

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Großbeerenstraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Netzwerk Großbeerenstraße e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Belebung und Stärkung des Gewerbegebietes Großbeerenstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin und seines näheren Umfeldes. Der Verein soll geeignete Strukturen zur Vernetzung der Gewerbetreibenden und der Grundstückseigentümer schaffen, die es erlauben, Synergien herzustellen, gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen bzw. zu schaffen und gemeinsame Interessen nach außen zu vertreten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele § 2(1) zu unterstützen.
- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend; ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 (1) nicht mehr bestehen oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Begründung ist den Mitgliedern auf Verlangen offen zu legen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann maximal vier weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Verein kann durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten werden.
- (3) Der Vorstand kann zusätzliche Gremien und Ausschüsse einrichten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Außenvertretung des Vereins und repräsentative Aufgaben
- f) Ausarbeitung der Geschäftsordnung (GO), deren Änderungen und Beschlüsse.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vor Ablauf der Wahlperiode gemäß Abs. 1 kann ein Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied gemäß Abs. 2 ersetzt werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Telefax oder Email) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s);
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands gemäß §4(4)

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Postversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email- Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmungen (offen bzw. geheim) wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung der folgenden zwei Mitgliederversammlungen zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 (4)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Ein positives Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin zuzuführen.

Berlin, den 27.11.2008

Beitragsordnung

geändert am 27.03.2014

Aufgrund des § 5 (2) der Satzung des Vereins "Netzwerk Großbeerenstraße" gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.11.2008 und den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 folgende Beitragssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.

- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle.
Für die Beitragsbemessung eines Mitglieds kommt es auf diejenige natürliche oder juristische Person an, mit der das Mitglied im Verein aktiv ist. Auf rechtlich und/ oder wirtschaftlich unselbständige Teile oder Zweigstellen eines Unternehmens kann die Beitragsbemessung eines Mitglieds nicht gestützt werden.
Grundstückseigentümer oder Verwaltungsgesellschaften ohne Umsatzerlöse können nur Mitglied im Verein werden, wenn nicht zugleich eine mit ihnen rechtlich und/ oder wirtschaftlich verbundene Rechtsperson Umsatzerlöse erzielt. Andernfalls ist der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein auf die Rechtsperson mit Umsatzerlösen zu stützen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

200 Euro	bis zu 5 Mitarbeiter oder bis zu 1 Mio. € Umsatz
400 Euro	bis zu 40 Mitarbeiter oder bis zu 8 Mio. € Umsatz
800 Euro	über 40 Mitarbeiter oder über 8 Mio. € Umsatz

Bei der Beitragsbemessung wird jeweils der niedrigste Bemessungswert zugrunde gelegt. Die Mitglieder haben sich per Selbsteinschätzung in die Beitragstabelle einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

- (3) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. April eines Kalenderjahres sind dreiviertel des Jahresbeitrags, nach dem 1. Juli ist ein halber Jahresbeitrag und bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Oktober ist ein Quartalsbeitrag zu entrichten.

- (4) Die Jahresbeiträge werden spätestens am 15. April des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (5) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die folgende Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger "Netzwerk Großbeerenstraße"

Kreditinstitut: Hypo Vereinsbank
IBAN.: DE51 1802 0086 0602 6465 64
BIC: HYVEDEMM472

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beträge sind ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 27.11.2008 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.